

VERFAHRENSORDNUNG

Präambel

Mediator Christian Leitow wurde von der Präsidentin des Landgerichts Stuttgart als Gütestelle des Landes Baden-Württemberg anerkannt.

Die Verfahrensordnung der Gütestelle regelt den Ablauf und die Durchführung des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens (im folgenden „Güteverfahren“).

Das Ziel dieser Verfahren ist es, zu einer einvernehmlichen und interessengerechten Konfliktlösung zu gelangen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Aus den vor der Gütestelle geschlossenen Vergleichen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Durch die Einleitung des Güteverfahrens werden bei Einhaltung der in der Verfahrensordnung verlangten Formalien Verjährungen gehemmt.

Die staatlich anerkannte Gütestelle Mediator Christian Leitow bietet den Konfliktparteien somit folgende Vorteile:

- Sicherung der Vertraulichkeit durch nichtöffentliche Sitzungen
- Vermeidung langer Verfahrensdauer und hohe Verfahrenskosten
- Außergerichtliche Beilegung der im Konflikt befindlichen Angelegenheit
- Hemmung der Verjährung von Ansprüchen mit Einreichung eines Güteantrages
- Ausfertigung eines vollstreckbaren Gütestellenvergleichs nach Abschluss eines erfolgreichen Güteverfahrens

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt ausschließlich die nachstehende Verfahrensordnung in der bei Antragstellung gültigen Fassung.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Mediator Christian Leitow (im folgenden "Mediator"), ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG).

(2) Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streit - tigkeit selbst beilegen können.

(3) Der Mediator ist ausgeschlossen:

- a) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Ver - hältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen steht;
- b) in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöb - nis nicht mehr bestehen;
- c) in Angelegenheiten einer Partei, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
- d) in Angelegenheiten, in denen er als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter beauftragt oder bestellt oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzu - treten berechtigt oder in denen er sonst beratend oder gutachterlich tätig ist oder war;
- e) in Angelegenheiten, in denen er gegen Entgelt bei einer Partei oder einem mit einer Partei recht - lich verbundenen Unternehmen beschäftigt oder bei dem er Mitglied des Vorstandes, des Auf - sichtsrates oder eines gleichartigen Organs bei einer Partei oder eines mit einer Partei rechtlich verbundenen Unternehmens ist oder war.

§ 2

Grundsätze des Verfahrens

(1) Das Ziel des Güteverfahrens ist es, mit Hilfe des Mediators zu einer von den Parteien selbst ver - antworten, einvernehmlichen und interessengerechten Konfliktlösung zu gelangen.

(2) Der Mediator lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.

(3) Der Mediator ist unabhängig. Er ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er ist nicht be - fugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Güteverfahrens ist, auf andere Wei - se zu vertreten oder anwaltlich zu beraten. Dies gilt entsprechend nach Abschluss oder für den Fall der Erfolglosigkeit des Güteverfahrens. Er ist außerdem nicht berechtigt, den Streitfall oder Teile da - von rechtlich bindend zu entscheiden.

(4) Der Mediator ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Ver - schwiegenheit verpflichtet. Der Mediator sowie seine Hilfspersonen können vor Gericht, soweit ge - setzlich zulässig, nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Güteverfahren vernommen werden; der Mediator und seine Hilfspersonen werden ihnen zustehende Aussageverweigerungsrechte in An - spruch nehmen.

§ 3

Beantragung des Güteverfahrens

(1) Das Güteverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann sowohl schriftlich, als auch per Fax, an den Mediator gestellt werden.

(2) Für den Fall, dass Verjährungsfristen gehemmt werden (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder andere gesetzliche Folgen der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden sollen, hat der Antrag auf Durchführung des Güteverfahrens zwingend schriftlich zu erfolgen.

(3) Der Antrag ist zu richten an:

Mediator Christian Leitow
- anerkannte Gütestelle -

Wilhelmstr. 4, 71254 Ditzingen

Telefon: 07156 - 30 71 778

Telefax: 03222 - 64 27 542

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Die Vor- und Zunamen, bei juristischen Personen auch die der gesetzlichen Vertreter, ladungsfähige Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, ggf. E-Mail Adressen. Im Falle der anwaltlichen Vertretung entsprechende Angaben auch zu den Rechtsanwälten.

b) Eine kurze Zusammenfassung des Gegenstands der Streitigkeit und – sofern bereits erfolgt – die Zustimmung der nicht antragstellenden Partei zur Durchführung des Güteverfahrens.

c) Der Antrag ist von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. In diesem Falle ist die schriftliche Vollmacht beizufügen.

d) Der Mediator kann die Annahme des Antrags von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschuss abhängig machen.

§ 4

Einleitung und Vorbereitung des Güteverfahrens

(1) Liegt bei der Antragstellung durch die eine Partei die schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Durchführung des Güteverfahrens nicht vor, so veranlasst der Mediator in Anlehnung an die Zustellungsvorschriften der ZPO umgehend die Bekanntgabe des Antrags an die Gegenseite. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Antrags an die Gegenseite keine schriftliche Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens, teilt der Mediator dem Antragsteller schriftlich das Scheitern seines Antrags und die Beendigung des Verfahrens mit.

(2) Dem Mediator wird das Recht eingeräumt, die Gegenseite über die Grundsätze und die Durchführung des Güteverfahrens schriftlich oder mündlich aufzuklären.

(3) Liegt die Zustimmung aller Parteien zur Durchführung des Güteverfahrens vor, bestimmt der Mediator einen zeitnahen Verhandlungstermin. Im Falle des § 3 Abs. 2 soll der Verhandlungstermin in der Regel innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

(4) Spätestens zum Verhandlungstermin müssen die Parteien dem Mediator eine unterschriebene Verfahrensordnung übergeben.

§ 5

Durchführung des Güterverfahrens

(1) Das Güteverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, der Mediator und die Parteien vereinbaren etwas anderes.

(2) An dem Verhandlungstermin nehmen die Parteien in der Regel persönlich teil. Eine Partei kann einen Vertreter entsenden, sofern dieser zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Artikulierung der Interessen der vertretenen Partei in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss – zumindest auf Widerruf – ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Jede Partei kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen.

(3) Die Güteverhandlung ist mündlich und wird in der Regel nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Der Mediator achtet auf einen zügigen Ablauf des Güteverfahrens. Sofern es zur Lösung des Konfliktes erforderlich ist, können weitere, zeitnahe Verhandlungstermine vereinbart werden.

(4) Die am Güteverfahren beteiligten Parteien erhalten ausreichend Gelegenheit, selbst oder durch eine von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

(5) Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten zum Verhandlungstermin bestellt werden, können, wenn der Mediator dies für zweckdienlich erachtet, angehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.

(6) Der Mediator kann zur Aufklärung der Interessenslage und sofern es der zügigen Streitbeilegung dienlich ist, mit den Parteien oder deren Vertretern Einzelgespräche führen.

§ 6

Beendigung des Güteverfahrens

Das Güteverfahren endet

a) durch Unterzeichnung einer Vereinbarung der Parteien über den Streitgegenstand oder Teile dessen,

b) durch Erklärung einer Partei, dass das Güteverfahren gescheitert ist und beendet wird;

c) durch Erklärung des Mediators, dass er das Güteverfahren als gescheitert erachtet, da nach seinem Dafürhalten weitere Bemühungen einer einvernehmlichen Lösung nicht erfolgsversprechend sind. Der Mediator wird seine Begründung für das Scheitern mit dem Parteien erörtern, es bedarf jedoch nicht ihrer Zustimmung zur Beendigung;

d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Mediators den von ihm angeforderten Kostenvorschuss nicht leistet;

e) wenn eine Partei nicht zur Verhandlung erscheint und das Nichterscheinen nicht innerhalb von 10 Tage glaubwürdig entschuldigt.

§ 7

Abschlussprotokoll

(1) Wird vor dem Mediator eine einvernehmliche Vereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so wird diese schriftlich protokolliert.

(2) Das Abschlussprotokoll wird in deutscher Sprache aufgenommen. Es muss enthalten:

a) den Ort und den Tag des Güteverfahrens;

b) die Bezeichnung der Gütestelle und den Namen des Mediators;

c) die Namen und die Anschriften der erschienenen Parteien sowie ihrer gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände und die Angabe, wie sich diese ausgewiesen haben;

d) den Gegenstand des Streits;

e) den Wortlaut der Einigung.

(2) Im Falle des Scheiterns des Güteverfahrens erlässt der Mediator auf Antrag einer Partei einen schriftlichen, von ihm unterzeichneten Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuches. Eine darüber hinaus gehende schriftliche Begründung für das Scheitern des Güteverfahrens erfolgt nur auf Antrag und nach Zustimmung aller beteiligten Parteien.

§ 8

Genehmigung des Protokolls

(1) Das Protokoll wird den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und ist von ihnen zu genehmigen. Die Genehmigung ist im Protokoll zu vermerken.

(2) Das Protokoll ist von den Parteien, von dem Mediator und ggf. von dem Protokollführer eigenhändig zu unterschreiben. Macht eine Partei glaubhaft, des Schreibens unkundig zu sein, hat sie ein Handzeichen anzubringen, das vom dem Mediator durch einen besonderen Vermerk zu bestätigen ist. Macht sie glaubhaft, auch hierzu nicht in der Lage zu sein, muss sie einen Beistand wählen, der für sie das Protokoll unterschreibt. Im Protokoll ist zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grund die eigenhändige Unterschrift und die Anbringung eines Handzeichens unterblieben sind.

§ 9

Dokumentation und Aufbewahrung

(1) Der Mediator gewährleistet eine ordnungsgemäße Aktenführung analog dem anwaltlichen Berufsregeln.

(2) Die Urschrift der Vereinbarung sowie die übrigen Akten und Dokumente werden durch den Mediator für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.

§ 10

Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien kann die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO betrieben werden.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig.

§ 11

Gebühren und Auslagen

(1) Die Tätigkeit der Gütestelle wird über ein Zeithonorar abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Abgerechnet werden die Zeiten der Verhandlung einschließlich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie die anfallenden Zeiten zur Einleitung des Güteverfahrens.

(2) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitsunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens an dem Termin vorausgehenden Tag abgesagt wird.

(3) Sofern die Parteien und der Mediator nichts Abweichendes vereinbaren, berechnet die Gütestelle für jede Stunde ihrer Tätigkeit einen Stundensatz

- bis Streitwert 25.000.- EUR von 150.- EUR netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19%
- ab Streitwert 25.000.- EUR von 190.- EUR netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19%

(4) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes RVG erstattet.

(5) Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält die Gütestelle zusätzlich zum Zeithonorar noch die Einigungsgebühr nach § 13 RVG i.V.m. Ziffer 1000 VV RVG auf der Basis des Streitwerts, d.h. eine Gebühr von 1,5 der Wertgebühren.

(6) Die Vergütung tragen die Parteien zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das dadurch entstehende Honorar zu begleichen.

(5) Die Gütestelle kann die Aufnahme und Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung der Güteverhandlung von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

(6) Das Honorar der Gütestelle wird mit Beendigung des Verfahrens fällig. Die Gütestelle übermittelt den Parteien eine Abrechnung über das Honorar unter Anrechnung geleisteter Kostenvorschüsse.

§ 12

Erstattung eigener Kosten und Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten inkl. Auslagen. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

Stand dieser Verfahrensordnung: 10.8. 2016